

Statement

**Entscheidungsgrundlage für die Prüfung und Planrechtfertigung im
Planfeststellungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im
Land Brandenburg
Erweiterte Fortschreibung 2021**

Potsdam, Oktober 2022

1 Ausgangssituation

Auf dem Gebiet der Entsorgung mineralischer Abfälle wird die abfallwirtschaftliche Planung zunehmend mit gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen konfrontiert. Diese betreffen vor allem die zur Verfügung stehenden Entsorgungswege. Bedeutsam für das Land Brandenburg ist, dass mit zunehmender Vollendung großer Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altablagerungen und Altlasten sowie dem Abschluss eines Großteils der Stilllegungsmaßnahmen von Deponien der Bedarf an mineralischen Abfällen für diese Zwecke stark abnimmt. So werden zum Beispiel für die in der Vergangenheit im Rahmen der Sicherung und Sanierung der Altablagerung in Vierraden (Landkreis Uckermark) verwerteten Abfälle künftig neue Entsorgungswege benötigt.

Auch die bisher in sehr großem Umfang stattfindende Verwertung gering belasteter mineralischer Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen wird ab 2026/27 auf Grund nicht mehr zur Verfügung stehender Kapazitäten beendet sein.

Es ist nicht zu erwarten, dass für die genannten Entsorgungswege in vollem Umfang adäquate Verwertungswege zur Verfügung stehen werden. Bei der abfallwirtschaftlichen Planung wurde deshalb von einem deutlich steigenden Bedarf an Deponievolumen ausgegangen. Die besondere Herausforderung für die Abschätzung des Deponiebedarfs besteht darin, dass über das Aufkommen mineralischer Abfälle keine vollständigen Informationen vorliegen.

2 Veranlassung

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist als Zulassungsbehörde für Deponien in besonderem Maße von dieser Ausgangssituation betroffen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung neuer Deponien ist der plausible Nachweis des künftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten (Planrechtfertigung). Eine Deponie stellt einen dauerhaften Eingriff in Natur und Umwelt dar. Dieser Eingriff ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Aus diesem Grund hat das LfU im Jahr 2014 ein Gutachten mit dem Titel „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse I im Bundesland Brandenburg“ erarbeiten lassen. Es folgten zwei fortschreibende Monitoringberichte in den Jahren 2017 und 2018.

Durch das Gutachten (2014) und die Monitoringberichte (2017 und 2018) sollten Unsicherheiten hinsichtlich des Aufkommens mineralischer Abfälle und der künftig zur Verfügung stehenden Entsorgungswege so weit wie möglich verringert werden. Hauptziel war dabei die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs an Deponievolumen für die Deponieklasse (DK) I. Eine Betrachtung der DK 0, II und III erfolgte hingegen nicht.

Im Rahmen der Erstellung des Abfallwirtschaftsplans 2022 – Teilplan mineralische Abfälle - wurde ein weiteres Gutachten „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung und Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im Land Brandenburg - Erweiterte Fortschreibung 2021“ in Auftrag gegeben, um die vorherigen Untersuchungsergebnisse mit Hilfe der aktuellen Daten der Jahre 2017 bis 2020 zu überprüfen und fortzuschreiben. Grundlage der Untersuchung ist die Analyse und Bewertung der aktuellen und künftigen Entsorgungssituation auf der Basis von 29 ausgewählten mengenrelevanten Abfallarten.

Zusätzlich wurde nun neben dem Deponiebedarf für DK I, der Deponiebedarf für DK II und das Mengential DK 0 geeigneter Abfälle betrachtet.

Neben einem Basisszenario, welches in erster Linie auf der Fortschreibung der im Betrachtungszeitraum eindeutig identifizierten Mengenentwicklungen basiert, werden in zwei weiteren Szenarien die Auswirkungen von Maßnahmen insbesondere zur Steigerung des Recyclings (Szenario 1) sowie etwaige Mehrmen-

gen aus Sondereffekten und Stoffstromverschiebungen, die sich potenziell aus der Ersatzbaustoffverordnung¹ ergeben können (Szenario 2), untersucht. Über alle Szenarien hinweg wird angenommen, dass die Entsorgung der prognostizierten Abfallmengen ausschließlich im Untersuchungsraum Berlin / Brandenburg erfolgt. Zur künftigen Verwertung von Abfällen auf Deponien als Deponieersatzbaustoffbedarf liegen keine Informationen vor. Es wird daher für diesen Verwertungsweg eine Menge angenommen, die sich am bisherigen minimalen Materialbedarf der vergangenen zehn Jahre orientiert².

Die Gutachten, die Monitoringberichte sowie die jeweiligen Statements des LfU sind auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg im Aufgabenbereich „Abfall“ einsehbar (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfallbilanzen-und-abfallwirtschaftsplanung/deponieplanung/>).

3 Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick

Dem Gutachten zufolge wird die künftig zu entsorgende Abfallmenge von 9,8 Millionen Tonnen im Jahr 2020 auf ca. 10,3 Millionen Tonnen (Basisszenario/Szenario 1) bis 11,3 Millionen Tonnen (Szenario 2) im Jahr 2031 ansteigen.

Hiervon werden 2031 rund 3,0 Millionen Tonnen pro Jahr (Szenario 1) bis 4,7 Millionen Tonnen pro Jahr (Szenario 2c) Abfälle anfallen, die auf DK I-Deponien beseitigt werden können. Dies entspricht einer Verdrei- bis Verfünffachung der im Jahr 2020 zur Beseitigung auf DK I-Deponien angefallenen Abfallmenge. Diese Einschätzung basiert auf dem Worst-Case-Ansatz, dass die gering belasteten mineralischen Abfälle, die zuvor zur Verfüllung sowie als Deponieersatzbaustoff auf in Stilllegung befindlichen Landkreisdeponien und der Altablagerung Vierraden eingesetzt und mithin verwertet wurden -zukünftig auf DK I-Deponien beseitigt werden müssen.

Die im Jahr 2031 auf DK II-Deponien zu beseitigenden Abfallmengen werden auf ca. 0,36 Millionen Tonnen (Szenario 1) bis 0,44 Millionen Tonnen (Szenario 2) geschätzt (vergleiche 2020: 0,35 Millionen Tonnen).

Die Verwertungsmöglichkeit der Ablagerung gering belasteter mineralischer Abfälle im übertägigen Tagebau ist begrenzt und wird laut Gutachten im Untersuchungszeitraum aufgrund der vollständigen Nutzung der vorhandenen Restkapazitäten, wegfallen. Für die bisher im Tagebau verwerteten Abfallmengen wird vereinfachend unterstellt, dass keine alternativen Verwertungsmöglichkeiten bestehen und die Zuordnungskriterien nach DepV für DK 0 eingehalten werden. Somit ergibt sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2031 eine prognostizierte kumulierte Überschussmenge in Höhe von ca. 5 Millionen Tonnen (2,9 Millionen Kubikmeter; Szenario 1) bis ca. 10 Millionen Tonnen (5,7 Millionen Kubikmeter; Szenario 2c), die näherungsweise das Mengenpotenzial an DK 0-Abfällen darstellt. Da im Land Brandenburg keine DK 0-Deponien existieren, sieht der dem Gutachten zugrunde gelegte Ansatz eine Beseitigung auf den bestehenden DK I-Deponien vor.

Im Land Brandenburg stehen 03/2022 im Zeitraum 2021 - 2031 DK I-Kapazitäten im Umfang von rund 17,35 Millionen Kubikmeter und DK II-Kapazitäten von rund 3,26 Millionen Kubikmeter zur Verfügung. Im Basisszenario und im Szenario 1 sind die Deponiekapazitäten ausreichend, um die Entsorgung der für den Zeitraum 2021 - 2031 prognostizierten DK I- und DK II-Abfallmengen sicherstellen zu können. Am Ende des Jahres 2031 bestehen jedoch nur noch geringe Restkapazitäten, sodass der Deponiebedarf für

¹ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

² Der Bedarf sowie der Zeitpunkt der Akquise und des Einbaus von Deponieersatzbaustoffen unterliegen sowohl genehmigungsrechtlichen und deponiebauplanerischen Anforderungen als auch marktwirtschaftlichen Abwägungen. Die im Rahmen des Gutachtens befragten Deponiebetreiber konnten daher keine gesicherten Aussagen zum Deponieersatzbaustoffbedarf im Planungszeitraum bis 2031 treffen.

die weiterhin anfallenden DK I- und DK II-Abfälle über das Jahr 2031 hinaus nur noch für zwei bzw. ein Jahr gedeckt werden kann.

Nach dem Szenario 2 sind weder die bestehenden DK I- noch die DK II-Kapazitäten ausreichend, um die im Prognosezeitraum zur Beseitigung anfallenden Abfallmengen aufnehmen zu können. In der Worst-Case-Variante (2c) sind die DK I-Kapazitäten im Verlaufe des Jahres 2030, die DK II-Kapazitäten im Laufe des Jahres 2031 erschöpft.

Werden alle fünf im vorliegenden Gutachten als relevant eingestuften DK I-Deponievorhaben (rund 8,15 Millionen Kubikmeter) im Prognosezeitraum wie geplant realisiert, stehen nach allen betrachteten Szenarien über das Jahr 2031 hinaus im Entsorgungsraum Berlin-Brandenburg ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Verfügung.

Zur Abschätzung der Deponiekapazitätsentwicklung erfolgte eine summarische Gegenüberstellung der prognostizierten Deponiemengen mit den verfügbaren Deponiekapazitäten. Dieser vereinfachte Ansatz vernachlässigt, dass die deponieseitig angebotenen Abfallannahmemengen nicht unbegrenzt variierbar sind; insbesondere kann nicht angenommen werden, dass das Angebot an Abfallentsorgungskapazitäten den anfallenden Abfallentsorgungsbedarfen kurzfristig angepasst werden kann. Wirtschaftliche, technische, logistische und genehmigungsrechtliche Faktoren bestimmen, welche Abfallarten und -mengen auf den einzelnen Deponien tatsächlich angenommen werden können.

Das bedeutet, dass zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bereits vor dem Zeitpunkt, an dem nur noch wenige Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen, neue Deponien in Betrieb genommen werden müssen.

4 Wertung

Die derzeit in Brandenburg vorhandenen Deponiekapazitäten für die Klassen I und II sind rechnerisch ausreichend, um die Entsorgungssicherheit bis mindestens 2030 zu gewährleisten. Zu betrachten ist indes auch die Entsorgungssituation für Abfälle der Deponieklasse I und der Deponieklasse II nach 2030.

Für Abfälle der Deponieklasse I besteht auch über 2030 hinaus Entsorgungssicherheit, wenn die fünf, hier einbezogenen, Planungen von Deponien der Klasse I realisiert werden. Somit scheint sich - trotz des künftig höheren Deponievolumenverbrauchs pro Jahr - die Notwendigkeit, neben den fünf berücksichtigten Deponien, weitere Deponiekapazitäten der Klasse I zu schaffen, verringert zu haben.

Diese Betrachtung verkennt indes, dass nicht verbindlich davon ausgegangen werden kann, dass die konkret berücksichtigten fünf Deponievorhaben tatsächlich genehmigt und zudem in dem geplanten Zeithorizont betriebsbereit sein werden. Schon allein vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden abfallrechtlichen Zulassungsverfahren zwar begonnen, aber längst noch nicht vollständig durchlaufen sind, ist nicht möglich, die Ergebnisse vorweg zu prognostizieren.

Die einbezogenen Deponievorhaben und ihre Abfallentsorgungskapazitäten sind vielmehr eher als „Platzhalter“ für Deponievorhaben anzusehen und beschreiben allein den Umfang der Ablagerungsvolumina, bei deren Realisierung die Entsorgungssicherheit für das Land Brandenburg angenommen werden kann.

Das LfU geht daher von einem Bedarf an Deponien der Klasse I aus. Die Notwendigkeit weiterer Vorhaben ist daher nicht ausgeschlossen und kann einzelfallbezogen begründet werden.

Anträge für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs von Deponien der Klasse II liegen dem LfU aktuell nicht vor. Mithin kann die Entsorgungssicherheit für Abfälle der Klasse II nach 2030 derzeit nicht als gegeben angesehen werden. Vor dem Hintergrund, dass lange Vorlaufzeiten bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme einer Anlage einzuplanen sind, sieht das LfU die Notwendigkeit für weitere Deponien der Klasse II gegeben. Die Notwendigkeit ist jedoch einzelfallbezogen nachzuweisen.

Dabei hängt der tatsächliche Bedarf für eine Deponie der Klasse I und eine Deponie der Klasse II im Einzelfall, also für ein konkretes Planvorhaben, von folgenden Kriterien ab:

1. dem Regionalen Abfallaufkommen,
2. Anderen Deponievorhaben/bestehenden Deponien,
 - a) Räumliche Entfernung
 - b) Technisch/logistisch bewältigbare sowie genehmigungsrechtlich zulässige Abfallmengen und Abfallarten.
3. den Zugriffsmöglichkeiten des Antragstellers auf die für die Bedarfsermittlung verwendete Abfallmenge,
 - a) Art und Menge der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ausgeschlossenen Abfälle,
 - b) Art und Menge der überlassungspflichtigen Abfälle, die durch den zuständigen örE auf der geplanten Deponie beseitigt werden sollen.
4. den Möglichkeiten der Verwertung (Abfallhierarchie)

Die Liste der Einflussgrößen auf den Bedarf im Einzelfall ist nicht abschließend und kann im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren erweitert werden.

Das Gutachten weist ein Aufkommen von DK 0-geeigneten Abfällen auf. Grundsätzliche Aussagen zu der Notwendigkeit der Errichtung von DK 0-Kapazitäten wurden nicht getroffen. Vielmehr geht das Gutachten davon aus, dass zur Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 geeignete, nicht verwertbare Abfälle auf Deponien der Klasse I abgelagert werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist daher im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Bedarf für die DK 0 einzelfallabhängig zu prüfen.

5 Zum weiteren Vorgehen

Das Gutachten ist auch in Zukunft regelmäßig einem Monitoring zu unterziehen, um die Entsorgungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die hinreichenden Ablagerungskapazitäten, zu gewährleisten.